

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lizenznehmer

1. Allgemeines

(1) Das Institut für berufliche Hochschulbildung (IBH) GmbH (im Weiteren „Lizenzgeber“) ist Träger des Deutschland.University-Netzwerks, Entwicklungsorganisation für Hochschul-Zertifikatskurse (im Weiteren „IBH-Kurse“), Programmabschlüsse (CAS/DAS), und Prüfungen (im Weiteren „IBH-Prüfungen“). Basis der gesamten Tätigkeit bildet die IBH-Prüfungsordnung in ihrer jeweils aktuellen Form, die auch als Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber dient.

(2) Private und öffentliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Akademien von Unternehmen und sonstige Organisationen (im Weiteren „Lizenznehmer“) haben die Möglichkeit, eigene Standorte beim Lizenzgeber als Testing Center zu akkreditieren, um IBH-Kurse und -Prüfungen anzubieten und durchzuführen.

(3) Der Lizenzgeber ist ausschließlicher Schutzrechteinhaber der IBH-Kurse und -Prüfungen. Nur im Rahmen der Akkreditierung (durch den Lizenzgeber) als Testing Center ist der Lizenznehmer zur vertragsgemäßen Nutzung berechtigt.

(4) Alle vom Lizenznehmer erwirtschafteten Kursentgelte verbleiben beim Lizenznehmer. Lediglich die Kosten für IBH-Prüfungen werden dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber in Rechnung gestellt (siehe 8. Zahlungen). Darüber hinaus können gesondert Verträge zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber vereinbart werden (z. B. bzgl. Beratungsleistungen etc.).

(5) IBH-Kurse und -Prüfungen zur Erlangung der IBH-Zertifikate dürfen ausschließlich in akkreditierten Testing Centern, von zugelassenen Dozierenden und prüfungsaufsichtsberechtigten Personen gemäß aktueller IBH-Prüfungsordnung (<https://www.deutschland.university/wp-content/downloads/pruefungsordnung.pdf>) angeboten und durchgeführt werden; die Kursteilnahme über virtuelle Klassenzimmer ist gestattet. Die Akkreditierung von Testing Centern und die Zulassung von Dozierenden sowie prüfungsaufsichtsberechtigten Personen erfolgt ausschließlich durch den Lizenzgeber.

(6) Bei Verstößen gegen diese AGB und/oder gegen die jeweils gültige IBH-Prüfungsordnung sowie bei schwerwiegenden/wiederholten Beschwerden kann dem verantwortlichen Lizenznehmer außerordentlich und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dies gilt insbesondere bei Beschwerden von Hochschulen und Schulen. Eine Erstattung von bereits geleisteten Zahlungen und sonstige Forderungen gegen den Lizenzgeber sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(7) Im Rahmen der IBH-Kurse und -Prüfungen ist religiöse, politische und weltanschauliche Neutralität zu wahren.

2. Lizenznehmer

(1) Der Lizenznehmer ist rechtlich und wirtschaftlich selbstständig und handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(2) Der Lizenznehmer und seine Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen haben über den Inhalt von Verträgen, über interne Unterlagen (z. B. Unterlagen des Qualitätsmanagementsystems des Lizenzgebers, Prüfungen, Storyboards etc.), über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers sowie über alle nicht öffentlichen Informationen die das IBH-System, das IBH-Onlineportal, die IBH-Kunden, die IBH-Partner, den Lizenzgeber oder andere Lizenznehmer des Lizenzgebers betreffen, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt im Anschluss an das Vertragsverhältnis bestehen.

(3) Der Lizenznehmer darf die Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Lizenzgeber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen. Eine Abtretung/ein Verkauf einzelner Rechte, eine Verpachtung, eine Verpfändung oder eine andere Verfügung, gleich welcher Art, ist ebenfalls ohne schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht zulässig.

(4) Die Daten des Lizenznehmers (der Name des Unternehmens, das Logo, die Adresse, der Ansprechpartner und der Link zur Webseite) werden vom Lizenzgeber gespeichert und verarbeitet. Diese Daten werden für Marketingzwecke sowie für die Ausstellung der Zertifikate und Certificate Supplements verwendet (siehe 9. Datenschutz).

3. Testing Center

(1) IBH-Kurse und -Prüfungen dürfen ausschließlich in, vom Lizenzgeber akkreditierten, Testing Centern angeboten und durchgeführt werden; die Kursteilnahme über virtuelle Klassenzimmer ist gestattet.

(2) Ein Testing Center wird zugelassen, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, um IBH-Kurse und -Prüfungen ordnungsgemäß durchführen zu können (siehe dazu das Dokument *Antragsformular für Testing Center*).

(3) Es muss immer mindestens ein Ansprechpartner/-in für jedes Testing Center für den Lizenzgeber erreichbar sein. Änderungen der personellen Zuständigkeiten sind dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Lizenznehmer gibt sein Einverständnis dazu, dass die erforderlichen Daten erfasst und verarbeitet werden und holt dieses Einverständnis auch von seinen Kunden ein.

(5) Änderungen bzgl. eines Testing Centers sind dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Lizenznehmer muss sicherstellen, dass alle nicht öffentlichen Unterlagen, insbesondere Prüfungen und Prüfungsergebnisse, vertraulich behandelt werden und

gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation geschützt sind.

(7) Testing Center werden durch ihre Akkreditierung keine Außenstellen/Partner von Hochschulen und/oder Schulen.

(8) Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass IBH-Kurse ausschließlich durch vom Lizenzgeber zugelassene Dozierende durchgeführt / IBH-Prüfungen durch IBH-zugelassene Personen beaufsichtigt (aufsichtsberechtigte Personen) werden.

4. Dozierende

(1) Dozierende für die Hochschul-Zertifikatskurse können für einen oder mehrere IBH-Kurs(e) zugelassen werden.

(2) Dozierende habe die Zulassung für den jeweiligen Kurs beim Lizenzgeber zu beantragen (Dokument *Antragsformular Zulassung Dozierende*). Der Lizenzgeber stellt nach Prüfung der Antragsunterlagen (mit positivem Ergebnis) und Teilnahme des Dozierenden an einem IBH-Dozierenden-Workshop eine widerrufbare Dozierenden-Zulassung aus. Diese berechtigt Dozierende, die entsprechenden Kurse zu unterrichten und bei den Prüfungen als Aufsichtsperson zu fungieren. Für die Teilnahme an den Dozierenden-Workshops wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Die Zulassung als Dozierende ist personengebunden und kann nicht übertragen werden (z. B. auf Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer etc.). Vor Einsatz einer Vertretung muss eine schriftliche Information an den Lizenzgeber erfolgen. Als Vertretung sind ausschließlich vom Lizenzgeber zugelassene Dozierende zulässig. Bei Verstößen gegen diese AGB und/oder gegen die gültige Prüfungsordnung kann dem verantwortlichen Dozierenden umgehend die Zulassung entzogen werden. Durch die Zulassung als Dozierende für IBH-Kurse wird der Dozierende nicht zum Mitarbeiter/Lehrbeauftragten einer Hochschule. Dozierende müssen sich an der Evaluation der von ihnen gehaltenen Kurse durch Selbstevaluation beteiligen (Dokument *Selbstevaluationsbogen Dozierende*).

(3) Alle zugelassenen Dozierende werden mit Namen, Foto, Beschreibung und zugelassenen Kursen auf der Webseite veröffentlicht.

5. Marketing

(1) Dem Lizenznehmer werden kostenlose Druckvorlagen vom Lizenzgeber für Werbezwecke zur Verfügung gestellt. Der Lizenzgeber veröffentlicht auf seiner Webseite (www.deutschland.university) eingetragene Kursinformationen, zugelassene Testing Center sowie zugelassene Dozierende. Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kursinformationen und die Profile der Testing Center auf der Webseite des Lizenzgebers stets aktuell und korrekt sind. Der Lizenznehmer darf auf die zugelassenen Testing Center unter Verwendung des Namens und Logos des Deutschland.University-Netzwerks hinweisen.

(2) Werbliche Aktivitäten unter Nutzung von Marken/Namen/Logos etc. des Netzwerks/der Netzwerkpartner/der Kurse (insbesondere bezüglich der

Partnerhochschulen, Praxispartner, IBH, Deutschland.University etc.) müssen zuvor vom Lizenzgeber schriftlich genehmigt werden. Sollte der Lizenznehmer widerrechtlich, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des/der Rechteinhaber/s Marken/Namen/Logos etc. verwenden, können Schadensersatzforderungen etc. in Höhe von mindestens € 5.000,- pro Fall folgen. Die Genehmigung kann vom Lizenzgeber unter Angabe von Gründen widerrufen werden (z. B. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses).

(3) Der Lizenznehmer darf nicht behaupten, dass die Credits aus den IBH-Kursen generell bei Hochschulen/auf Studiengänge angerechnet werden. Eine legitime Darstellung ist: „Die Credits der IBH-Kurse können (bei Äquivalenz, entsprechend jeweiliger rechtlicher Regelung bzw. Studien- und/oder Prüfungsordnung) bei Hochschulen international angerechnet werden.“

6. Kurse

(1) Jeder Kurs ist vom Lizenznehmer vor Beginn der Durchführung in das IBH-Onlineportal einzutragen. Dies betrifft sowohl alle wesentlichen Kursdaten (Ort, Zeit, Dozierende etc.) als auch alle relevanten Teilnehmendendaten (Name, Geburtsdatum, zulassungsrelevante Daten etc.).

(2) Der Lizenzgeber prüft jeden Kurs, jede Prüfung und jeden Teilnehmenden bzgl. Erfüllung der Anforderungen (Zeit für Selbstlernphasen, Präsenzzeit, Erfüllung der Zulassungsbedingungen durch die Teilnehmenden etc.) gemäß der IBH-Prüfungsordnung und gibt bei Entsprechung den Kurs und die Teilnehmenden frei. Nur freigegebene Kurse dürfen durchgeführt werden und nur zugelassene Teilnehmende teilnehmen. Jeder Kurs schließt mit einer Prüfung ab, die ausschließlich bei dem Lizenzgeber gegen Gebühr erworben werden können.

(3) Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer Unterlagen zur Verfügung (Modulbeschreibungen, Lernzielkataloge, Storyboards). Lehr-/Lernbücher sind - in der aktuellen Modulbeschreibung benannten Ausgabe - für jeden Teilnehmenden für den Kurs (Selbstlernphase und Präsenzphase) durch den Lizenznehmer zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen des Lizenzgebers dürfen nicht verkauft werden. Für die Kurse ist die vom Lizenzgeber vorgeschlagene Lehrmethode anzuwenden (Dokument *Didaktik-Konzept*) und es sind die empfohlenen und zugelassenen Lehr- und Lernmaterialien als auch die empfohlene Literatur zu verwenden. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass mindestens ein Satz der weiterführenden Literatur während der gesamten Präsenzphase des jeweiligen Kurses für die Teilnehmenden zur Verfügung steht und es sind Informationen für die Teilnehmenden bereitzustellen, wo und wie diese Bücher ausgeliehen werden können (Dokument *Fernleihe*).

(4) Die Umsätze und Erträge aus den Kursen verbleiben vollständig bei dem Lizenznehmer. Die Preise, zu denen die Zertifikatskurse sowie -prüfungen den Teilnehmenden angeboten werden, kann der Lizenznehmer selbst festlegen,

der Lizenzgeber gibt (lediglich) eine unverbindliche Preisempfehlung.

(5) Der Lizenznehmer darf für die oben genannten Kurse keine eigenen Zertifikate, Zeugnisse, Urkunden, Supplements etc. vergeben. Zertifikate und Certificate Supplements werden ausschließlich vom IBH (bei Bestehen) erstellt und an den Lizenznehmer zur Weitergabe an die Teilnehmenden versandt.

(6) Der Lizenznehmer muss gewährleisten, dass zwischen Bereitstellung der Lernunterlagen (Bestätigung der Kursteilnahme durch den Teilnehmenden gegenüber IBH) und der Prüfung genügend Zeit (entsprechend des Workloads des jeweiligen Kurses) besteht. Während dieser Zeit haben zugelassene Dozierende inhaltlichen Support (z. B. per E-Mail) gegenüber allen Teilnehmenden zu leisten.

(7) Im Anschluss an die obligatorische Präsenzphase ist von allen Teilnehmenden und vom Dozierenden Feedback einzuholen und an den Lizenzgeber weiterzuleiten. Der Lizenzgeber stellt dafür eine praktikable Lösung bereit (Dokumente *Feedbackbogen Teilnehmende* und *Selbstevaluationsbogen Dozierende* oder als Online-Fragebögen). Mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten hat der Lizenznehmer ein Feedback an den Lizenzgeber zu geben (Dokument *Feedbackbogen Lizenznehmer*). Außerdem hat der Lizenznehmer die Feedbacks von Sponsoren und Alumni spätestens 6 Monate nach Beendigung eines jeden Kurses einzuholen und innerhalb von 10 Werktagen an IBH zu senden (Dokumente *Feedbackbogen Sponsoren* und *Feedbackbogen Alumni*).

7. Prüfungen

(1) Der Lizenznehmer muss vor Anmeldung eines Kurses für jeden (genehmigten) Kursteilnehmenden eine Zertifikatsprüfung gegen Gebühr beim Lizenzgeber erwerben (bzw. aus seiner jährlichen Prüfungs-Mindestabnahme zuordnen) und darf ausschließlich diese für Prüfungen der oben genannten Kurse verwenden. Die Prüfungsfragen werden von zugelassenen Prüfern erstellt und von den zuständigen Modulverantwortlichen bzw. dem Prüfungsausschuss genehmigt.

(2) Die Durchführung einer Prüfung darf ausschließlich in einem zugelassenen Testing Center erfolgen und muss von einem zugelassenen Dozierenden oder durch eine durch IBH zugelassene aufsichtsberechtigte Person beaufsichtigt werden. Dabei sind die vom Lizenzgeber vorgegebenen Dokumente für Prüfungen (*Anwesenheitsliste Prüfung* und *Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen*) entsprechend der Anleitung zu nutzen.

(3) Die Beurteilung der Prüfungen erfolgt durch vom Prüfungsausschuss zugelassene Prüfer. Näheres regelt die gültige und aktuelle IBH-Prüfungsordnung (<https://www.deutschland.university/wp-content/downloads/pruefungsordnung.pdf>).

8. Zahlungen

(1) Rechnungen für die Mindestabnahme von Prüfungen und die Zulassung von Testing Centern werden zu Beginn der Vertragslaufzeit gestellt. Weitere Rechnungen werden vom Lizenzgeber unmittelbar nach Beauftragung durch den Lizenznehmer gestellt. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen (ohne Abzug) zu begleichen.

(2) Rechnungen sind grundsätzlich pünktlich zu bezahlen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, einseitig den Vertrag außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Forderungen gegen den Lizenznehmer bleiben dadurch unberührt, Erstattungsansprüche gegen den Lizenzgeber sind ausgeschlossen. Zahlungen mit befreiender Wirkung sind ausschließlich auf das Konto des Lizenzgebers möglich.

9. Datenschutz

(1) Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber sind jeweils für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO in ihrem Unternehmen selbst verantwortlich. Der Lizenzgeber benötigt zur Erfüllung seiner Dienstleistung die in der Prüfungsordnung genannten erforderlichen Daten vom Lizenznehmer (siehe Prüfungsordnung § 22 – Daten). Der Lizenznehmer stellt diese Daten dem Lizenzgeber zur Verfügung.

(2) Der Lizenznehmer muss sicherstellen, dass er die betroffenen Personen ausreichend über die Verarbeitung und Weitergabe von Daten informiert sowie eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Personen, zur Weitergabe der Daten an den Lizenzgeber, vorab erhalten hat.

10. Qualitätssicherung

(1) Zum Zweck der Qualitätssicherung sichert der Lizenznehmer dem Lizenzgeber jederzeit Zugang (auch virtuell) zu den IBH-Kursen und -Prüfungen zu. Der Lizenzgeber bzw. von ihm beauftragte Personen können unvorangemeldet (auch virtuell) an IBH-Kursen und -Prüfungen teilnehmen. Es muss Einblick in sämtliche dafür relevante Unterlagen gewährt werden. Der Lizenzgeber kann zudem stichprobenartig direkt mit den Kursteilnehmenden/Prüflingen und Dozierenden in Kontakt treten und diese zu den IBH-Kursen und -Prüfungen befragen.

(2) Das IBH ist offen für Anregungen und Verbesserungsvorschläge und stellt hierfür das Formular *Eingaben/Beschwerden/Fehler (EBF)* bereit (<https://www.deutschland.university/wp-content/downloads/ingaben-beschwerden-fehler.pdf>).

(3) Das Deutschland.University-Netzwerk und die IBH-Kurse und -Prüfungen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Der Lizenzgeber ist daher berechtigt alle Abläufe, Preise, Dokumente, Partnerschaften und Inhalte zu ändern. Der Lizenznehmer erklärt sich grundsätzlich mit möglichen Änderungen einverstanden; diese ermöglichen kein

außerordentliches Kündigungsrecht oder Ähnliches. Änderungen werden ausschließlich in dem Umfang vorgenommen, der aus qualitätssichernden, organisatorischen, technischen, Marketing- oder betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

11. Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Vertragssumme. Die Haftung für Folgeschäden (z. B. entgangene Gewinne, Vermögensschäden etc.) ist ausgeschlossen.

12. Sonstiges

Nebenabreden gab es keine. Diese bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden sich im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke bemühen, eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung entspricht.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand 01.07.2018